

## ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, Tel. 512 23 31

Ohne Begleitschreiben an

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	77 Ge 9. Jtf
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 fert

- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme  
 mit der Bitte um weitere Veranlassung  
 zu unserer Entlastung rückgestellt

Österreichischer Landarbeiterkammertag



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 512 23 31

4/SN-253/ME  
Wien, am 8.11.1989

Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG  
Zl. 30.100/87-V/1/89

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zum Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Im § 1 Abs 2 Z 1 erscheint auf Grund der Textierung nicht hinreichend klargestellt, ob sämtliche Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen werden sollen, oder - was auf Grund der Erläuterungen anzunehmen ist - nur die Arbeiter. Zur Klarstellung schlagen wir die im § 1 Abs 2 Z 1 des Gleichbehandlungsgesetzes enthaltene Textierung vor, wonach Arbeitsverhältnisse "der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBI Nr 287" ausgenommen sind.

Im Hinblick auf die seit Jahren laufende Diskussion über die Harmonisierung verschiedener Rechtssysteme erscheint es uns nicht gerechtfertigt, neuerlich Ungleichheiten zu schaffen, indem man im § 1 Abs 2 Z 2 die Leistungszusagen von Bund, Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden pauschal ausnimmt. Bei Bestehenbleiben dieser Ausnahme würden etwa die Dienstnehmer der Österreichischen Bundesforste und der Bundesanstalten nicht in den Genuß der Regelungen dieses Gesetzentwurfes kommen.

Der Österreichische Landarbeiterkammertag schlägt darüber hinaus vor, daß entsprechende Regelungen in das Landarbeitsgesetz aufgenommen werden. Dies insbesondere im Hinblick auf das Bestehen zahlreicher sogenannter "Mischbetriebe", wo erhebliche Probleme auftreten würden, wenn auf einen Teil der Dienstnehmer dieses Gesetz Anwendung zu finden hätte, auf den anderen Teil hingegen nicht.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)